

Satzung
über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Schmalkalden
(Notunterkunftssatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Notunterkünfte der Stadt Schmalkalden (Notunterkunftssatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform /Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkunft ist der zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Schmalkalden bestimmte Wohnraum. Solange die Unterkunft als Obdachlosenunterkunft genutzt wird, ist sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Schmalkalden betreibt folgende Notunterkünfte als öffentliche Einrichtungen:
 - a) Gemeinschaftsunterkunft Allendestraße 24 d, 98574 Schmalkalden
 - b) Gemeinschaftsunterkunft Allendestraße 28, 98574 Schmalkalden
 - c) Gemeinschaftsunterkunft Werraweg 3, 98574 Schmalkalden OT Wernshausen.
- (3) Die Notunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (4) Die Dauer des Aufenthaltes für Obdachlose soll 1/4 Jahr nicht übersteigen, in begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Verbleibe für Obdachlose oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Verlegungen zwischen den in § 1 Absatz (2) Buchstaben a) bis c) benannten Gemeinschaftsunterkünften sowie innerhalb ein und derselben Gemeinschaftsunterkunft sind zulässig.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der

Unterkunft.

- (3) Die Stadtverwaltung Schmalkalden kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - b) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - c) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
 - d) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,
 - e) die Bewohner mit der Benutzungsgebühr mehr als 1 Monat im Rückstand sind.
- (4) Die Benutzer der Notunterkünfte sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen durch die Stadtverwaltung Schmalkalden eine angemessene Wohnung vermittelt werden kann. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Bewohner der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben. Im Übrigen ist der Benutzer verpflichtet, die Stadtverwaltung Schmalkalden unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner einer schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein
- a) Kraftfahrzeug abstellen oder
 - b) ein Tier in der Unterkunft halten will.
- (5) Die Zustimmung liegt im Ermessen der Stadtverwaltung Schmalkalden und wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Absätzen (3) und (4) verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Schmalkalden kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- (10) Von der Benutzung der Obdachlosenunterkunft ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen, usw.) stehen und deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lassen.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Straßenreinigungssatzung.

§ 7

Hausrecht, Hausordnung

- (1) Das Hausrecht über die Obdachlosenunterkunft üben der Bürgermeister sowie die von ihm zur Aufsicht über die Unterkunft bestellten Bediensteten der Stadt Schmalkalden aus.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Schmalkalden sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (3) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Die Benutzer haben die von der Stadt erlassenen Hausordnungen und die Anweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft zu beachten.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft sauber zurückzugeben. Die überlassenen Räume in der Unterkunft sind vollständig gereinigt zu übergeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt auszuhändigen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt auf seine Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachte Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§10

Personenmehrheiten als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Benutzungskosten

Für die Benutzung der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Zuwiderhandlung

- (1) Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Schmalkalden können geahndet werden:
- a) mit Verwarnung
 - b) mit Entfernung aus der Unterkunft.
- (2) Verwarnt werden kann auch, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandelt. Im Wiederholungsfall kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Schmalkalden (Notunterkunftssatzung) vom 08.11.2005 außer Kraft und wird ersetzt.

Schmalkalden, den 28.10.2020

Stadt Schmalkalden

-Siegel-

Kaminski
Bürgermeister

**Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden, Nr. 11/2020, am 14.11.2020
Inkrafttreten: 01.01.2021**